Aktenzeichen: 10 S 83/14

3 C 252/13 (09) Amtsgericht Merzig

Es wlrd gebeten, bel alien Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

# LANDGERICHT SAARBRUCKEN

10. Zivilkammer

# BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Be.klagter und Berufungsklager,

Prozessbevollmachtigter: Rechtsanwalt

"

I

gegen

Klagerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmachtigte: Rechtsanwal\e Niehus & Ruppel, GerbermOhlstr. 9, 60594 Frankfurt am Main,

Geschaftszeichen: 444/13NN03

haL die 10. Zivilkammer des Landgerichts SaarbrOcken durch den

I '

Vors.itzenden Richter am Landgericht Emanuel, d..ie. und die Richterin am Landgericht Prowald

am 10.07.2014

b e s c h Io s s e n:

Richterin am Landgericht Wolter

1. Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Merzig vom 10.03.2014 - 3 C 252/13 (09) - keine Aussicht auf Erfolg hat, da das Urteil nicht auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) und die der Berufungsentscheidung zu Grunde zu legenden Tatsachen keine andere Entscheidung rechtfertigen.
2. Die Kammer beabsichtigt , die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemal1 § 522 Abs. 2 ZPO zurOckzuweisen.
3. Dem Beklagten wird Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung dazu gegeben, ob die Berufung aus KostengrOnden zurOckgenommen wird. Frist: 31.07.2014

GrOnde:

Das Amtsgericht hat den Beklagten mit Recht zur Zahlung des vertraglichen vereinbarten Nutzungsentgelts tor das von der Klagerin betriebene Fitnessstudio bis zum 28 .02.2014 verurteilt. Die von der Kammer nach § 529 Abs . 1 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung .

* 1. Zutreffend ist das Amtsgericht zunachst davon ausgegangen, dass es sich bei der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsdauer von 23 Monaten um eine vorformulierte Vertragsbedingung iSv § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, die einer lnhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB unterliegt. Rechtsfehlerfrei hat das Amtsgericht zudem die lnhaltskontrolle anhand des § 307 BGB vorgenommen .
		1. Zwar sieht § 309 Ziff. 9 BGB eine spezielle Regelung tor die Wirksamkeit von Klauseln Ober die Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhaltnissen, die in i!llgemeinen Geschaftsbedingungen enthalten sind, vor. § 309 Nr. 9 BGB erfasst jedoch lediglich Vertragsverhaltnisse , die die regelmal1ige Lieferung von Waren oder die regelmar.,ige Erbringung von Dienst- oder werKleistungen durch

GebrauchsOberlassungsvertrage grundsatzlich keine Anwendung (BGH, Versaumnisurteil vom 28.02.2012 , Az. XII ZR 42/10, zitiert nach juris ; Christensen in Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht 11. Aufl. § 309 Nr. 9 BGB Rn. 6 mwN; vgl. auch Urteil des BGH vom 4.12.1996 - XII ZR 193/95 - NJW 1997, 739, 740 zu § 11 Nr. 12 b AGBG) .

* + 1. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag Ober die Nutzung des von der Klagerin betriebenen Fitness-Studios ist als ein Gebrauchsuberlassungsvertrag zu qualifizieren, der nicht vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB erfasst wird. Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, der Vertrag Ober die Nutzung eines Fitness-Studios sei als typengemischter Vertrag zu qualifizieren, der neben mietvertraglichen auch dienstvertragliche Elemente enthalte, weil der Betreiber des Studios nicht nur die Nutzung der Raumlichkeiten und der bereitgestellten Sportgerate schulde, sondern sich auch zur Erbringung weiterer Leistungen wie etwa die Einweisung des Kunden in den Gebrauch der Gerate, ihn zu beraten und zu beaufsichtigen, verpflichte (vgl. OLG DOsseldorf NJW-RR 1995, 55; OLG Celle NJW-RR 1995, 370, 371; OLG Hamm NJW-RR 1992, 242, jew . m.w.N.). Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht jedoch besondere Verpflichtungen der Klagerin mit dienstvertraglichem Charakter nicht festgestellt. Nach dem lnhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ist der Beklagte lediglich zur Nutzung der Gerate und der Raumlichkeiten der Klagerin berechtigt. Weitere Verpflichtungen der Klagerin, etwa zu Unterrichts- oder anderen Dienstleistungen. sieht der Vrtrag nicht vor . Soweit tor die Nutzung der Gerate im Einzelfall eine Einweisung durch die Klagerin oder ihre Mitarbeiter erforderlich sein sollte, schuldet sie diese als blof3ie vertragliche Nebenleistungen (vgl. BGH, Versaumnisurteil vom 28.02.2012 , Az . XII ZR 42/10, zitiert nach juris; OLG Frankfurt OLGR 1995, 38, 39 m.w.N.; aA OLG Hamm NJW-RR 1992, 242, 243). Gleiches gilt tor die von der Berufung in Bezug genommene vertragliche Pflicht der Klagerin zum Angebot von Wasser und anderen Getranken gem. Ziffer 8 der Vertragsbedingungen. Wesentlicher lnhalt des Vertrages ist daher das ZurverfOgungstellen der Fitnessgerate und die Nutzung der Raumlichkeiten des Fitness-Studios, so dass jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall der Vertrag Ober die Nutzung des Fitness-Studios der Klagerin als reiner Mietvertrag einzustufen ist

(vgl. auch BGH a.a.O .).

* 1. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Auffassung des Amtsgerichts , dass in einem Fitness-Studiovertrag eine vorformulierte Vertragsbestimmung, die eine Erstlaufzeit des Vertrages van 23 Monaten vorsieht, grundsatzlich der lnhaltskontrolle nach § 307 Abs . 1 BGB stand halt.
1. Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschaftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten van Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine Klausel ist unangemessen im Sinne van § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Verwender die Vertragsgestaltung einseitig fOr sich in Anspruch nimmt und eigene lnteressen missbrauchlich auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht , ohne van vornherein die lnteressen seines Partners hinreichend zu berucksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH

a.a.O.).

Ob eine die Laufzeit eines Vertrages betreffende Klausel den Vertragspartner des Verwenders gemaf1 § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt , ist mit Hilfe einer umfassenden Abwagung der schutzenswerten lnteressen beider Parteien im Einzelfall festzustellen (vgl. Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen , AGB-Recht, 11. Aufl.,

§ 307 BGB Rn. 187). Bei dieser Abwagung sind nicht nur die auf Seiten des Verwenders getatigten lnvestitionen, sondern es ist der gesamte Vertragsinhalt zu berucksichtigen ; notwendig ist eine Gegenuberstellung der insgesamt begrundeten gegenseitigen Rechte und Pflichten (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2002, X ZR 220/01 , NJW 2003 , 886, 887 m.w .N.; Fuchs a.a.O.).

1. ·In Rechtsprechung und Literatur wurden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten , welche Erstlaufzeiten durch vorformulierte Vertragsbestimmungen in Sport- und Fitness-Studiovertragen der lnhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB standhalten . Der Bundesgerichtshof hat eine Erstlaufzeit van bis zu 24 Monaten fOr zulassig erachtet (vgl. BGH a.a.O.).

3. Das Amtsgericht hat ferner mit Recht angenommen , dass die vom Beklagten erklarte Kundigung als auf1erordentliche Kundigung aus wichtigem Grund nicht zu einer Beendigung des Vertrages gefOhrt hat.

1. Zwar halt die in Ziffer 6 geregelte KUndigungsklausel einer lnhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand, denn sie schliel3,t das Recht zur aul1erordentlichen KUndigung eines Dauerschuldverhaltnisses wenn auch nicht ganzlich aus, knUpft dieses aber an zusatzliche Voraussetzungen , die geeignet sein konnen, den Vertragspartner des Verwenders von der AusUbung des au!1erordentlichen KUndigungsrechts abzuhalten (unverzUgliche KOndigung unter BeifOgung eines arztlichen Attests) . Die Klausel kann zudem in der tor die lnhaltskontrolle mal1geblichen kundenfeindlichsten Auslegung dahingehend verstanden werden , dass der Kunde nur bei Vorliegen einer Erkrankung, die ihm tor die restliche Vertragslaufzeit die Nutzung der Einrichtungen des Centers nicht ermoglicht, zur au!1erordentlichen KOndigung berechtigt und im Obrigen ein Recht zur auerordentlichen KOndigung ausgeschlossen ist. Sie fOhrt daher zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden und damit zur Unwirksamkeit einer solchen Klausel nach § 307 Abs . 1 BGB (BGH a.a.O.).
2. Die zum 01.04.2013 ausgesprochene KOndigung des Beklagten vom 26.03.2013 hat das Vertragsverhaltnis der Parteien jedoch nicht beendet, weil die Voraussetzungen einer aul1erordentlichen KOndigung nach § 314 BGB nicht vorlagen .

aa) Ein wichtiger Grund zur KOndigung eines Dauerschuldverhaltnisses liegt vor, wenn dem kOndigenden Teil unter BerUcksichtigung aller Umstande des Einzelfalls und unter Abwagung der beiderseitigen lnteressen die Fortsetzung des Vertragsverhaltnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer KOndigungsfrist nicht zugemutet werden kann (vgl. § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies ist in der Regel der Fall, wenn einem der Vertragspartner aus Grunden, die nicht in seinem Verantwortungsberei ch liegen, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist (vgl. BGH a.a.O.).

bb) Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben . Hierbei bedarf die zwischen den Parteien streitige und vom Amtsgericht offen gelassene Frage, ob der Beklagte bei Vertragsschluss · die Auswahl zwischen verschiedenen Vertragsgestaltungen mit unterschiedlicher Vertragslaufzeit hatte, keiner weiteren Aufklarung . Denn selbst wenn man zugunsten des Beklagten unterstellt, dass dies nicht der Fall war, ist bei der im Rahmen des § 314 BGB gebotenen lnteressensabwagung zu berOcksichtigen , dass sich der Beklagte aus freien

Stocken verpflichtet hat, den Nutzungsvertrag *tor die* festgelegte *Dauer von 23* Monaten einzugehen. Ein Umzug des Beklagten wahrend der Vertragslaufzeit stellt damit ein Risiko dar, das grundsatzlich in seine Risikosphare tallt , auch wenn der Umzug durch eine Kundigung des Arbeitsverhaltnisses seitens des Arbeitgebers bedingt war. Dass der Beklagte dann nach Begrondung eines neuen Arbeitsverhaltnisses seinen Wohnsitz in Losheim genommen hat, ist ebenfalls kein Umstand, der in der Sphare der Klagerin begrOndet liegt, und der somit auch nach Auffassung der Kammer keine fristlose KOndigung des Nutzungsvertrags rechtfertigt. Vielmehr hat sich darin ein Risiko verwirklicht, das der Klager bei Abschluss des Nutzungsvertrags bewusst in Kaut genommen hat.

* 1. Die Rechtssache hat zudem keine grundsatzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern nicht die Entscheidung des Berufungsgerichts. Auch ist eine mOndliche Verhandlung nicht geboten.

orsitzender Richter am Landgericht Richterin am Landgericht Ric1terin am Landgericht

**Beglaubigt:**

(H.-W. Zimme" 1

Justizamtsinspektor .

r der Geschaftsstelle

....\_ ....\_ ... -·-·""'·-------:?

*I'*